A. Personalnachrichten

B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems

Bezirksregierung Weser-Ems

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.04.1985 für die Bürger-Stiftung Oldenburg

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Stiftungsgesetzes wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Bürger-Stiftung Oldenburg erlassen:

§ 1

§ 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Das Vermögen der Stiftung kann zur Sicherung des wertmäßigen Bestandes im Rahmen des § 58 Nr. 7 a der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2000, durch Zuführung höchstens eines Drittels unverbrauchter Erträgnisse (Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung) erhöht werden. Darüber hinaus können höchstens 10 vom Hundert der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden.

§ 2

In § 4 Abs. 3 - Stiftungszweck - werden die Worte "In begründeten Ausnahmefällen" ersetzt durch die Worte "Darüber hinaus".

Genehmigung

Gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609) i. V. m. § 107 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 77) genehmige ich die vom Rat der Stadt Oldenburg am 19.12.2000 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.04.1985 für die Bürger-Stiftung Oldenburg.

Im Auftrage

gez. Schnelzer



Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Mundersum der Stadtwerke Lingen GmbH

- Wasserschutzgebiet Mundersum -

Aufgrund der §§ 48, 49, 51, 51 a, 168 Abs. 2 und 190 Abs. 2 u. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBl. Nr. 13/1998) sowie des § 170

Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Zust. VO-NWG) vom 09. 03. 1999 (Nds. GVBl. Nr. 5/1999 v. 15. 03. 99) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden, auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Brunnen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bramsche	132	17
2	Bramsche	132	12
3	Bramsche	132	21

(2) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt zugunsten der Stadtwerke Lingen GmbH mit Sitz in Lingen (Ems), Kaiserstraße 35.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

Das Schutzgebiet wird in folgende Schutzzonen unterteilt:

Schutzzone I: Fassungsbereich der einzelnen

Brunnen

Schutzzone II: engere Schutzzone

Schutzzone III: weitere Schutzzone

§ 3

Beschreibung der Schutzzonen

(1) Schutzzone I

Die Schutzzonen I umfassen Kreisflächen mit einem Radius von 10 m, gemessen von der jeweiligen Brunnenmitte.

(2) Schutzzone II

Für die Brunnen I - III ist die Schutzzone II als zusammenhängendes Gebiet ausgewiesen. Sie liegt südlich des Staatsforstes "Mundersumer Sand". Die Grenzbeschreibung führt im Uhrzeigersinn um die Schutzzone II herum und beginnt an der südwestlichen Seite der Forstabteilung 135, ca. 80 m südöstlich der Schneise zwischen den Abteilungen 135/136. Sie verläuft dann entlang der südöstlichen Grenze der Abteilung 135 bis zur Schneise zwischen den Abteilungen 134/135, dann 130 m in nordöstlicher Richtung entlang dieser Schneise, durchkreuzt die Abteilungen 134 und 133 700 m in südöstlicher Richtung bis zur südöstlichen Grenze der Abteilung 133. Von hier verläuft die Grenze 200 m in südlicher Richtung, 100 m in westlicher Richtung, 160 m in südlicher Richtung, 220 m in westlicher Richtung, 80 m in nördlicher Richtung, 100 m in westlicher Richtung, 220 m in nördlicher Richtung, 300 m in nordwestlicher Richtung, 150 m in südlicher Richtung, 330 m in westlicher Richtung, dann 380 m in nördlicher Richtung entlang eines Feldweges der im unteren Teil parallel zum Dallgraben verläuft und endet am Ausgangspunkt.

(3) Schutzzone III

Die Grenzbeschreibung führt im Uhrzeigersinn um das Schutzgebiet herum und beginnt bei Straßenkilometer 2.540 der K 306 (Mundersumer-Straße).